

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. belgischer Bericht

**Standpunkt der repräsentativen Organisationen und der
Beiräte der Personen mit Behinderung**

**Alternativer Bericht, vom Belgian Disability Forum initiiert
und koordiniert**

Empfehlungen, mit einer detaillierten Analyse



20/02/2014

Kolophon

Sie können vorliegenden Bericht ganz oder teilweise frei kopieren und weitergeben, unter der Bedingung, dass Sie:

- den Autor angeben (Belgian Disability Forum VoG);
- den Titel angeben (Standpunkt der Beiräte und der repräsentativen Organisationen der Personen mit Behinderung. Alternativer Bericht, vom Belgian Disability Forum initiiert und koordiniert);
- den Bericht nicht zu kommerziellen Zwecken verwenden;
- den Bericht nicht ändern.

Der Bericht ist von „Creative Commons 2. Belgique“ lizenziert.



Geben wir gemeinsam unsere Empfehlungen ab, damit Belgien das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beachtet.



Liste der Aktionspunkte und Empfehlungen anlässlich der Prüfung des ersten belgischen Berichtes

Nachstehende Aktionspunkte und Empfehlungen sind nach den gemeinsam von den 4 Beiräten und dem BDF festgelegten Prioritäten geordnet.

Ebenso sind die unter dem Titel „Bezugnahme auf die Artikel des alternativen Berichtes“ erwähnten Bezugnahmen auf die spezifischen Artikel nach der Bedeutung des Aktionspunktes geordnet, und nicht nach der Reihenfolge der Artikel des Übereinkommens.

Aktionspunkt Nr. 1

- 1. Die transversalen Koordinierungsstrukturen für die verschiedenen belgischen Verwaltungsebenen sind unzureichend und wirkungslos. Erläutern, wie sie auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen der föderalen Struktur verbessert werden**
- 2. Was unter „Behinderung“ zu verstehen ist, wird auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in Belgien unterschiedlich definiert. Erläutern, ob eine allgemeine rechtliche Begriffsbestimmung für „Behinderung“ erwogen wird**
- 3. Erläutern, wenn die unabhängigen Kontrollmechanismen eingeführt werden, und ob Sanktionen vorgesehen sind wenn sie ausbleiben**

Kontext

Im Laufe der Zeit ist Belgien zu einem komplexen föderalen Modell geworden, in dem es der Mehrheit der Bürger besonders schwer fällt, sich zurechtzufinden.

Oft hat dies dramatische Auswirkungen, wenn Personen in schwierigen oder dringenden Situationen geraten: „An welcher Verwaltung soll ich mich wenden? Wer kann mir die erforderliche Hilfe oder Unterstützung gewähren?“ All dies sind Fragen, mit denen die belgischen Bürger, insbesondere Personen mit Behinderung, viel zu oft konfrontiert werden.

Ein weiterer Aspekt des Problems ist, dass die in Artikeln 1 bis 4 des UNCRPD aufgeführten Begriffe nicht in gleicher Weise in den verschiedenen föderierten Teilgebieten Belgiens integriert wurden, obwohl der belgische Staat sie nach Genehmigung und Ratifizierung des Übereinkommens konsistent in den gesamten Gebiet integrieren musste.

Empfehlung

Die 1. Empfehlung ist darauf gerichtet, das institutionelle Räderwerk des föderalen Belgiens offen zu legen, und die dringend erforderlichen Strukturen zu schaffen, unter Berücksichtigung der institutionellen Komplexität des föderalen Belgiens:

- Transversale Koordinierungsstrukturen für die verschiedenen Verwaltungsebenen Belgiens sollen geschaffen werden. Zurzeit sind die Anstrengungen in diesem Bereich unzureichend und wirkungslos.
- Die föderierten Teilgebiete müssen die in Artikeln 1 bis 4 des UNCRPD festgelegten Verpflichtungen (darunter die Begriffsbestimmungen für Behinderung, angemessene Vorkehrungen und Teilhabe von Personen mit Behinderung an der Gesellschaft) in gleicher Weise in ihre Gesetzgebungen aufnehmen.
- Die Durchführung aller Vorschriften im Zusammenhang mit den Rechten von Personen mit Behinderung soll in all ihren Dimensionen unabhängigen Kontrollmechanismen und, wenn diese ausbleiben, Sanktionen unterliegen.

Aktionspunkt Nr. 2

- 4. Erläutern, wie Personen mit Behinderung und ihre repräsentativen Organisationen bei der Einführung der auf sie zutreffenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen konsultiert werden, und konkrete Beispiele dafür auführen**
- 5. Ein genauer Zeitplan geben für die Einsetzung von Beiräten in den Regionen und Gemeinschaften, wo diese Strukturen noch nicht bestehen**
- 6. Erläutern, welche Mittel den Beiräten zur Verfügung gestellt werden, um ihre Aufgaben und Funktionsweise zu gewährleisten
Diese Mittel sollen längerfristig gesichert werden.**

Kontext

Einer der vom UNCRPD hervorgehobenen Grundsätze ist die Beteiligung von Personen mit Behinderung und/oder ihren repräsentativen Organisationen an den politischen Entscheidungsprozessen, die Auswirkungen auf Personen mit Behinderung haben.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure sind der Meinung, dass als Beirat organisierte Strukturen das wirksamste Mittel zur konkreten Ausgestaltung einer solchen Beteiligung darstellen.

Von den wichtigsten belgischen Verwaltungsebenen verfügen nur die Föderalbehörde, die Wallonische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Brüsseler Gemeinsame Gemeinschaftskommission am 30. Juni 2013 über „Beiräte“¹.

Zurzeit verfügen noch nicht alle föderierten Teilgebiete über eine für Behindertenangelegenheiten zuständige Beratungsstruktur. Dies trifft auch auf die lokalen Behörden – 10 Provinzen und 589 Gemeinden – zu. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass viele Entscheidungen, die direkte Auswirkungen auf den Alltag von Personen mit Behinderung haben, auf lokaler Verwaltungsebene getroffen werden.

Was die tatsächliche Funktionsweise dieser „Beiräte“ betrifft, stellen die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure fest, dass die über einen Beirat für Personen mit Behinderung verfügenden föderierten Teilgebiete nicht dazu verpflichtet sein, ihre Entscheidungen zu begründen. Die Einführung einer Begründungspflicht ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beiräte.

Schließlich müssen den Beiräten, sofern sie eingerichtet wurden, die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Rolle während des gesamten Entscheidungsprozesses wahrnehmen können. Es handelt sich um Mittel zur Deckung von Logistikkosten einerseits und von Unkosten andererseits, damit die Mitglieder der Räte unter geeigneten Bedingungen an den Sitzungen teilnehmen können.

¹ Der Text zur Formalisierung des Beirates in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird im September – Oktober 2013 angenommen. Diese Rolle wurde schon seit 2005 vom Kleinen Forum gespielt, ohne echten Rechtsrahmen.

Empfehlung

Die 2. Empfehlung fordert die Verwaltungsebenen auf, Personen mit Behinderung und/oder ihre repräsentativen Organisationen zu konsultieren:

- Die verschiedenen Regierungen (Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsregierung) sollen die Vorschriften in Artikel 4.3 und 33 des UNCRPD umsetzen, und die Personen mit Behinderung aktiv an der Festlegung und Umsetzung politischer Maßnahmen teilnehmen lassen.
- Die repräsentativen Organisationen der Personen mit Behinderung und die Beiräte für Personen mit Behinderung sind der Meinung, dass die Behörden bei ihren Beziehungen mit Personen mit Behinderung als Beirat organisierte Strukturen verwenden sollen. Beschließt eine Behörde, eine von dieser Struktur abgegebene Stellungnahme nicht zu befolgen, so soll sie dies begründen.
- Was die Organisation der Beteiligung von Personen mit Behinderung am politischen Entscheidungsprozess anbelangt, ist es wichtig, dass Flandern, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft dieser Anforderung möglichst bald entsprechen. Auf jeden Fall sollen diesen Beratungsstrukturen die notwendigen Mittel für eine wirksame Funktionsweise zur Verfügung gestellt werden.

Aktionspunkt Nr. 3

7. Die ergriffenen Maßnahmen zur Vorstellung eines umfassenden Dienstleistungsangebotes in allen Lebensbereichen erläutern, das heißt alle frei gewählten und unabhängig vom Wohnort zugänglichen Dienstleistungen für alle Personen mit Behinderung (einschließlich der Kinder)

Kontext

Der Grundsatz des freien Personenverkehrs ist eine der wesentlichen Grundlagen der Europäischen Union, der Belgien angehört.

Leider stellen wir fest, dass Personen mit Behinderung und ihre Familien in Belgien regelmäßig auf Hindernisse stoßen, wenn sie sich von der einen in die andere Region begeben und bestimmte Dienstleistungen nicht unter denselben Bedingungen wie ihre Mitbürger mit Wohnsitz in der Region, in die sie anreisen, beanspruchen können.

Bestimmte föderierte Teilgebiete haben Kooperationsabkommen abgeschlossen, aber diese treffen nicht auf alle Bereiche und alle föderierten Teilgebiete zu. Wird eine bestimmte Dienstleistung vom einen aber nicht vom anderen föderierten Teilgebiet angeboten, so kann eine Person mit Behinderung, die sich im ersten föderierten Teilgebiet aufhält, die im anderen föderierten Teilgebiet angebotene Dienstleistung nicht beanspruchen, wenn dies nicht in einem Kooperationsabkommen vorgesehen ist.

Empfehlung

Die 3. Empfehlung ist darauf gerichtet, den Grundsatz des freien Personenverkehrs für Personen mit Behinderung innerhalb der verschiedenen belgischen föderierten Teilgebiete zu gewährleisten. Diese Empfehlung ist in Verbindung mit der 1. Empfehlung zu lesen:

- Die erforderlichen Maßnahmen sollen getroffen werden, damit der gleichberechtigte freie Personenverkehr für Personen mit Behinderung innerhalb der verschiedenen belgischen föderierten Teilgebiete gewährleistet wird. Der freie Personenverkehr soll Wirklichkeit sein, heute und nach der vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeiten vom Föderalstaat an die föderierten Teilgebiete.

Aktionspunkt Nr. 4

8. Nach den belgischen föderierten Teilgebieten aufgeschlüsselte Daten zur Anzahl von Personen mit kognitiver und/oder psychischer, sensorischer oder körperlicher Behinderung vorlegen, und die zur Sammlung der Daten auf nationaler, föderaler und föderierter Ebene verwendeten Verfahren beschreiben

Kontext

Bei der Verteilung der Zuständigkeiten im Rahmen der fortschreitenden Föderalisierung des belgischen Staates wurde der erforderlichen Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen bisher keine Rechnung getragen (siehe 1. Empfehlung).

Diese fehlende Koordinierung wirkt sich sehr negativ auf die Entwicklung von Datenbanken und statistische Instrumente aus.

Demnach können sich die verschiedenen Verwaltungsebenen bei der Gestaltung ihrer Politik nur auf unvollständige bzw. gar nicht vorhandene statistische Angaben stützen.

Außerdem sind die Angaben über die Aufgaben und Bedürfnisse der Verwaltungen und Instanzen auf derselben Verwaltungsebene nicht austauschbar. Da ein umfassender Ansatz für diese Bereiche fehlt, ist eine umfassende Vorstellung der Angaben unmöglich.

Daher ist die Durchführung von „Mainstreaming“ oder „Handstreaming“ notwendig.

Empfehlung

Die 4. Empfehlung betrifft die Statistiken und die Datensammlung, einen Bereich, in dem die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure kurzfristig wichtige Fortschritte erzielen möchten: Die Qualität der künftigen Behindertenpolitik steht auf dem Spiel.

- Statistiken über die Anzahl von Personen mit Behinderung und ihre Bedürfnisse sollen erstellt werden. Genaue statistische Daten ermöglichen die Entwicklung einer langfristigen Vision für die Behindertenpolitik und die Planung der zu entwickelnden oder zu verbessernden Dienstleistungen.

Aktionspunkt Nr. 5

9. Die ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung bei den Medien und der Öffentlichkeit erläutern

Kontext

Das BDF stellt fest, dass bisher sehr wenig – sogar keine – Informationen über das UNCRPD im Hinblick auf die Förderung dessen Anwendung an die breite Öffentlichkeit weitergegeben wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass das BDF regelmäßig – bei jeder relevanten Phase der Ratifizierung und Umsetzung des UNCRPD – Informationen an die Medien weitergegeben hat, aber die Medien haben es nie als nützlich angesehen, diese Informationen bekannt zu geben.

In der heutigen „Kommunikationsgesellschaft“ ist die Förderung der Grundsätze eines Übereinkommens bestimmt der erste Schritt, damit alle Beteiligten, und – was das UNCRPD betrifft – alle Bürger die Grundsätze einhalten würden.

Diese Rolle wurde beim Artikel 33 des UNCRPD einem in 2010 festgelegten unabhängigen Mechanismus übertragen. Er wurde finanziell unterstützt, um die Durchführung des Übereinkommens in Belgien zu fördern, zu schützen und zu überwachen.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure stellen fest, dass der „Förderung“ bisher zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, obwohl dieser Aspekt in der im Artikel 33.2 erwähnten Aufzählung „für die Förderung, den Schutz und die Überwachung“ zuerst aufgeführt wird. Somit haben die Verfasser und die Unterzeichner des UNCRPD betonen wollen, dass die Förderung des Inhaltes des Übereinkommens die erste Aufgabe des unabhängigen Mechanismus ist. Es ist wichtig, „erste“ im zeitlichen Sinne zu verstehen: Es geht nicht darum, eine Rangordnung zwischen Förderung, Schutz und Überwachung festzustellen.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure wünschen, dass den Inhalt des UNCRPD innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in Zusammenarbeit mit den Personen mit Behinderung und ihrer repräsentativen Organisationen, verbreitet wird.

Empfehlung

Die 5. Empfehlung betrifft die Durchführung des Artikels 33 des UNCRPD, insbesondere deren „Förderung“:

- Der Staat soll schnell – unter anderem durch verschiedene in Anwendung von Artikel 33 des Übereinkommens eingeführte Mechanismen – zugängliche Informationen über das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung erstellen und verbreiten, zugunsten der Zivilgesellschaft und der gesamten Bevölkerung.

Aktionspunkt Nr. 6

10. Die bereits ergriffenen bzw. in naher Zukunft geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für alle Personen mit Behinderung erläutern, wobei die Wirtschaftskrise zu berücksichtigen ist

Kontext

Tatsache ist, dass Belgien hauptsächlich nach dem Prinzip des Konsums funktioniert: Personen, deren Einkommen unzureichend ist, werden in Wirklichkeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure sind der Meinung, dass das garantierte Mindesteinkommen das zu erzielende Minimum ist. Dennoch sind sie sich dessen bewusst, dass dieses Minimum zurzeit nicht genügt, um die behinderungsbedingten Ausgaben ausreichend zu decken. Es wäre jedoch ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass das Einkommen einen entscheidenden Faktor für den Zugang zu allen Lebensbereichen und demgemäß für eine uneingeschränkte Einbeziehung in die Gemeinschaft ist.

So wird sich das Einkommen auf die Wahrung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, auf das Leben von Frauen und Kindern mit Behinderung, auf die Zugänglichkeit, auf das Recht auf Leben, auf die rechtliche Anerkennung, auf den Zugang zur Justiz, auf Freiheit und Sicherheit, auf Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auf die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, auf die persönliche Mobilität, auf die freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen, auf die Achtung der Privatsphäre, auf die Achtung der Wohnung und der Familie, auf die Bildung, auf die Gesundheit, auf Rehabilitation, auf Arbeit und Beschäftigung, auf das politische und öffentliche Leben und auf das kulturelle Leben und auf Erholung auswirken.

Leider ist das Maß der Integration einer Person in einem Bereich von ihrem Einkommen abhängig. Das Einkommen von über 300.000 Personen enthält bzw. besteht aus Beihilfen. Der Betrag der Beihilfen für Personen mit Behinderung muss denn auch mindestens auf das garantierte Mindesteinkommen angehoben werden.

Es ist übrigens auch wichtig, dass das Einkommen von Personen mit Behinderung als ein individuelles Recht betrachtet wird, was bisher noch nicht der Fall ist.

Empfehlung

Die 6. Empfehlung strebt einen angemessenen Lebensstandard für alle Personen mit Behinderung in Belgien an.

- Der Betrag der Beihilfe für Personen mit Behinderung soll erhöht werden, damit ein angemessenes Einkommen für alle gewährleistet wird. Die Beihilfe soll mindestens dem garantierten Mindesteinkommen in Belgien entsprechen. Das angestrebte Ziel ist Einbeziehung in alle Lebensbereiche. Das Einkommen der Personen mit Behinderung soll ein persönliches Recht darstellen.

Aktionspunkt Nr. 7

11. Die ergriffenen Maßnahmen zur Bereitstellung umfassender und qualitativ hochwertiger Informationen über alle Behindertenangelegenheiten für Personen mit Behinderung und ihre Familienangehörigen erläutern

Kontext

Die Verfügbarkeit umfassender und qualitativ hochwertiger Informationen ist eine Grundvoraussetzung, um gute Lebensentscheidungen treffen zu können.

Darüber hinaus müssen die Informationen objektiv sein, und auf alle bestehenden Lösungen sowie alle damit verbundenen Vor- und Nachteile hinweisen.

Die Informationen über alle Lebensbereiche müssen interdisziplinär sein und den Betroffenen angeboten werden, was derzeit allzu oft nicht der Fall ist. Der medizinische Sektor hat auch heute noch eine beherrschende Stellung inne, und die Entscheidungen sind allzu oft nur auf medizinische Erwägungen gestützt.

Empfehlung

Die 7. Empfehlung betrifft die Bereitstellung umfassender Informationen in einer für alle Personen mit Behinderung und ihre Angehörigen verständlichen Sprache.

- Personen mit Behinderung und ihre Angehörigen, einschließlich der Kinder, sollen zu allen zweckdienlichen Informationen in einer für sie verständlichen Sprache Zugang haben.
- Diese Informationen sollen den Personen mit Behinderung und ihren Angehörigen einen deutlichen und objektiven Überblick über die Folgen der Behinderung und alle bestehenden Lösungen für ein gleichberechtigtes Leben bieten.
- Diese Informationen sollen offen, transparent und interdisziplinär sein: Es geht nicht an, dass jemand – wie das derzeit allzu oft der Fall ist – seine Entscheidungen nur nach medizinischen Kriterien trifft.

Aktionspunkt Nr. 8

12. Die ergriffenen Maßnahmen zum Anbieten von zugänglichen und umfassenden Unterbringungs- und Pflegestrukturen, sowie von Pflege und Betreuung in allen Lebensbereichen für alle Personen mit Behinderung (auch für Kinder und Erwachsene mit schwerer Pflegebedürftigkeit) erläutern, unabhängig von Einkommen, Gestaltung und Wohnsitz

Kontext

Zurzeit sind die Aufnahmemöglichkeiten für Personen mit Mehrfachbehinderungen und Behinderte mit schwerer Pflegebedürftigkeit bei weitem unzureichend, und, zudem, geographisch unausgewogen in Belgien.

Diese Situation hat nicht nur für die betroffenen Personen mit Behinderung, sondern auch für ihre Familienangehörigen, denen zu viel abverlangt wird, negative Auswirkungen.

Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Chancengleichheit, da in den meisten Fällen ein Elternteil der Person mit Behinderung seine ausgeübte Tätigkeit aufgeben muss, um sich fast ausschließlich seinem Kind mit Behinderung zu widmen, auch wenn es schon erwachsen ist.

Dieser Umstand hat eine Gruppe von Behindertenvereinigungen dazu gebracht, Beschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einzureichen. Dieser hat den belgischen Staat vor kurzem wegen Verstoßes gegen die Europäische Sozialcharta verurteilt.

Empfehlung

Die 8. Empfehlung betrifft die Ausarbeitung eines umfassenden Plans für die Aufnahme von Personen mit Behinderung in auf Menschen zugeschnittenen Unterbringungsstrukturen.

Somit sollen die Rechte und Erwartungen der sich dort aufhaltenden Personen gewährleistet werden, und die für ein wirksames Funktionieren dieser Unterbringungsstrukturen erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass verschiedene am alternativen Bericht des BDF beteiligte Akteure bedauern, dass der Ausdruck „schwere Pflegebedürftigkeit“ stigmatisierend wirkt. Dennoch wurde beschlossen, diesen Ausdruck in der Empfehlung zu verwenden, da die Rechtsvorschriften über die von diesem Ausdruck abgedeckten Situationen neu sind, und somit – unabhängig vom Ausdruck selbst – ein Schritt in die richtige Richtung ist.

- Ein Plan für „schwere Pflegebedürftigkeit“ soll ausgearbeitet werden. Dieser Plan soll genügend behindertengerechte, geographisch gut verteilte Lösungen mit angemessenen Bezuschussungen vorsehen.
- In allen belgischen föderierten Teilgebieten soll der erhebliche Mangel an auf Jugendliche und Erwachsene mit bedeutendem und unterschiedlichem Betreuungsbedarf zugeschnittenen Lösungen rasch ausgeglichen werden.

Aktionspunkt Nr. 9

13. Die konkreten Maßnahmen zur minimalen Gewährleistung des beruflichen, sozialen und kulturellen Lebens der Angehörigen von Personen mit Behinderung erläutern

Kontext

Das familiäre Umfeld bleibt grundsätzlich das ideale Lebensumfeld für alle Personen, also auch für Personen mit Behinderung.

Leider hat die Betreuung einer Person mit Behinderung weitreichende Folgen, die sich auf die Lebensqualität aller Familienangehörigen sehr nachteilig auswirken können – von Kosten, über die Entwicklung eines sozialen oder kulturellen Lebens, bis hin zu Lebensentscheidungen.

Somit muss die Familie als Ganzes die Unterstützung und Betreuung, die sie gegebenenfalls benötigt, erhalten können.

Empfehlung

Die 9. Empfehlung betrifft die Lebensqualität im familiären Umfeld.

- Familien mit einer oder mehreren Personen mit Behinderung sollen stärker unterstützt werden. Es geht nicht an, dass jemand bestimmten Formen von Diskriminierung ausgesetzt ist, weil ein Familienangehöriger behindert ist, insbesondere bei schwerer Pflegebedürftigkeit.

Aktionspunkt Nr. 10

14. Erläutern, welche Dienstleistungen und Verfahren den Bedürfnissen einer Person oder einer Gruppe von Personen mit Behinderung gezielt entsprechen können

Kontext

Die Situation der Person mit Behinderung ist nach wie vor von bedeutender Entscheidung im Rahmen des Mainstreamings – ein für sie sehr wichtiger Begriff, und auch ein erforderliches Instrument im Hinblick auf die Achtung der Chancengleichheit.

In dieser Hinsicht müssen die allgemeinen Dienstleistungen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, imstande sein, den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung gerecht zu werden. Sie müssen denn auch so finanziert werden, dass sie den Bedürfnissen und Erwartungen wirksam entsprechen können.

Mainstreaming ist jedoch kein Ideal. Durch eine unsachgemäße Anwendung kann Mainstreaming zu einem Gesamtrahmen werden, in dem die spezifischen Bedürfnisse der Person nicht länger berücksichtigt werden: Die Person kann „von der Masse verschluckt werden“, bis sie verschwunden ist, sodass der Person die ihr gebührende Aufmerksamkeit nicht beigemessen wird.

Die Anwendung des Mainstreamings darf die zuständigen Behörden nicht davon entlasten, für Dienstleistungen und Verfahren zu sorgen, die der Situation einer Person oder einer Gruppe von Personen mit Behinderung gezielt entsprechen können.

Leider stellen wir fest, dass sich, im Bereich der Chancengleichheit, die Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit immer auf Zielgruppen konzentriert: Frauen, Kinder, Roma, Personen mit Behinderung, ... Kampagnen über Chancengleichheit als Ganzes sind die Ausnahme, in Belgien auf jeden Fall.

Empfehlung

Die 10. Empfehlung betrifft die Anwendung des Mainstreamings, angesichts der Besonderheiten der verschiedenen Behinderungen, einer der ambivalentesten Begriffe im UNCRPD.

- Die allgemeinen Dienstleistungen sollen auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung zugeschnitten werden.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Dienstleistungen sollen die Behörden für ein ausreichendes Angebot an besonderen Dienstleistungen sorgen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse von Personen mit Behinderung zugeschnitten sind (Hilfe bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, Unterbringung, Begleitdienste, ...).
- Erforderlichenfalls soll eine behindertenspezifische Betreuung vorgesehen werden.

Aktionspunkt Nr. 11

15. Die durchgeführten Sensibilisierungsprogramme zur Förderung eines positiven Bildes von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung erläutern, insbesondere in den Bereichen von Unterricht, Beschäftigung und Gesundheitspflege

Kontext

Wenn sich jeder der Realitäten von Personen mit Behinderung bewusst ist, werden – schon bei Beginn des Beschlussverfahrens – von selbst Lösungen gefunden, welche die Grundsätze des Mainstreamings und der Chancengleichheit berücksichtigen, was auch die finanziellen Auswirkungen erheblich verringert.

Obwohl die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure sich dessen bewusst sind, dass die gesamte Gesellschaft sensibilisiert werden muss, möchten sie sich in erster Linie an bestimmte Gruppen von Akteuren und spezifische Gesellschaftssektoren richten.

Dazu muss das Unterrichtswesen unbedingt eingesetzt werden: Kinder sind Teil der heutigen Gesellschaft und werden zum Motor der künftigen Gesellschaft. Sie haben auch einen deutlichen Einfluss auf ihre Eltern und Großeltern, was die Werbeprofis gut verstanden haben ...

Auch Mediziner und Paramediziner stellen eine Zielgruppe dar, der gebührende Aufmerksamkeit zu widmen ist: Sie treten mit einer großen Anzahl von Personen mit Behinderung in Kontakt, in entscheidenden Momenten ihres Lebens. Es ist wichtig, dass sie die Person hinter dem Patienten gut einschätzen können.

Insgesamt müssen alle Menschen, deren Tätigkeit Kontakte mit Bürgern umfasst, über zureichende Kenntnisse über die verschiedenen Behinderungen verfügen. Nur so können diese Personen ohne Unterschied zur restlichen Bevölkerung behandelt werden.

Empfehlung

Die 11. Empfehlung betrifft die Verbesserung der Kenntnisse der Behinderungen von der gesamten belgischen Bevölkerung.

- Aktionspläne zur Bekanntmachung der Behinderung in allen Lebensbereichen und zum Abbau der damit verbundenen Vorurteile sollen erstellt werden.
- Im Hinblick auf eine inklusivere Gesellschaft sollen die Bemühungen in erster Linie auf den Unterricht, den Arbeitsmarkt, die Medien, die Gesundheitspflege und die Hauspflege ausgerichtet sein.
- Dies bedeutet auch Ausbildung und Sensibilisierung aller Beteiligten, insbesondere der Profis (des medizinischen und paramedizinischen Personals, der Sozialarbeiter, Lehrer, Journalisten, Entscheidungsträger, ...).

Aktionspunkt Nr. 12

16. Erläutern, ob eine Vereinheitlichung der auf föderaler und föderierter Ebene bestehenden unterschiedlichen Zugänglichkeitsregeln und -Maßnahmen erwogen wird

17. Konkrete Beispiele für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zugänglichkeitsregeln aufführen

Kontext

In den letzten 30 Jahren wurden im Bereich der Mobilität Schritte in die richtige Richtung unternommen. Leider waren die Fortschritte nicht immer so groß wie man vermuten möchte. Dies ist hauptsächlich auf die Abwesenheit einer entschiedenen Politik und die Nichtanwendung der vorgesehenen Sanktionen – weil Kontrollen fehlen oder weil der Rechtsrahmen ihre Anwendung nicht erlaubt – zurückzuführen.

Mit „Gestaltung einer Politik“ möchten die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure betonen, dass es sich um ein Ganzes sämtlicher Arten von Zugänglichkeit handelt – von ihren Grundsätzen bis zu ihren Durchführung, und leider auch über Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung.

Mit „entschiedener Politik“ betonen die beteiligten Akteure, dass die Politik das Erreichen der in der Gesetzgebung festgelegten Resultate zum Ziel haben muss.

Somit muss die Zugänglichkeitpolitik nicht nur Regeln, sondern auch eine Kontrolle ihrer Anwendung vorsehen, und, gegebenenfalls, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regeln.

Empfehlung

Die 12. Empfehlung betrifft die wesentliche Verbesserung des Zugangs auf allen Ebenen für Personen mit Behinderung.

- Eine entschiedene Zugänglichkeitpolitik im weiten Sinne soll entwickelt werden: Es handelt sich also unter anderem, aber nicht ausschließlich, um den Zugang zu Gebäuden und öffentlich zugänglichen Orten.
- Darüber hinaus sollen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um es allen Personen mit Behinderung zu ermöglichen, Zugang zu Informationen zu haben, sich eine eigene Meinung zu bilden, und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen (insbesondere indem sie ihr Stimmrecht ausüben können).
- Der Zugang zu Informationen soll offen und transparent sein, und die Informationen sollen in verschiedenen zweckdienlichen Formaten vorhanden sein, damit den Bedürfnissen aller Personen mit Behinderung entsprochen werden kann.

Aktionspunkt Nr. 13

18. Die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Intermodalität der verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln und der Verbesserung der Kundenbetreuung erläutern

Kontext

Die verschiedenen öffentlichen Verkehrsgesellschaften haben allmählich Fortschritte gemacht. In diesem Bereich möchten die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure betonen, dass sich die gemachten Fortschritte aus der Umsetzung europäischer Verordnungen in Belgien ergeben haben.

Es bleibt jedoch noch viel zu tun, was die Intermodalität von den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln und die Kundenbetreuung betrifft.

Empfehlung

Die 13. Empfehlung betrifft Mobilität, insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel. So haben die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure die Mobilität aller Personen im Vergleich zur Mobilität des Einzelnen, die hauptsächlich vom Einkommen der Person abhängt, hervorgehoben.

- Mobilität, insbesondere der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, ist Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Behinderung an allen Bereichen des Zusammenlebens.
- Mobilität erfordert eine Koordinierung des gesamten Verkehrsnetzes und des entsprechenden Fuhrparks. Die zuständigen Behörden sollen die öffentlichen Verkehrsgesellschaften dazu verpflichten, unter allen Umständen Betreuung zu leisten, und dieses Angebot an Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit anzupassen, damit intermodaler Mobilität gerecht wird.

Aktionspunkt Nr. 14

19. Erläutern, welche Maßnahmen den integrativen Unterricht verbessern können, einschließlich der finanziellen Mittel und des Betreuungspersonals, die hierfür notwendig sind

20. Informieren über die ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Sekundar- und Hochschulabschlussquote der Personen mit Behinderung

Kontext

Integrativer Unterricht schließt ein, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um Kindern, Eltern und allen Lehrern ein gleichberechtigter Bildungszugang zu gewährleisten.

Dies bedeutet also auch, dass Eltern, Lehrer, Erzieher, Leiter und Inspektoren in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben, unabhängig von ihrer Behinderung, gleichberechtigt mit den anderen zu erfüllen.

Der Unterricht ist hier in all seinen Aspekten zu betrachten: Infrastruktur, Instrumente, Material, Handbücher, Zeichen, pädagogische Unterstützung, Inspektion, ...

Integrativer Unterricht darf jedoch die Verwendung angemessener Methoden nicht ausschließen, wenn diese sich als notwendig erweisen. So können zu bestimmten Zeitpunkten Assistenten in der Schulklasse anwesend sein. Integrativer Unterricht ist auch flexibel gestalteter Unterricht, der es allen Lehrern ermöglichen muss, in einem gemeinsamen Umfeld Fortschritte zu machen.

Die praktischen Lösungen für einen integrativen Unterricht müssen auch in jeder Lehranstalt einsetzbar sein, sodass die Wahlfreiheit und Chancengleichheit jedes Kindes gewährleistet werden kann. Somit können auch die sehr langen Reisezeiten der Fahrten vom Wohnsitz zur Schule, die eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung täglich zurücklegen müssen, verkürzt werden.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure glauben, dass Wahlfreiheit die Beibehaltung des Sonderschulunterrichts als Ergänzung zum Regelunterrichtswesen voraussetzt. Die beiden Unterrichtsformen können nicht getrennt betrachtet werden, und müssen Übergangssysteme oder gemeinsame Kurse vorsehen.

Die zuständigen Behörden müssen dringend den Platzmangel im Sonderschulunterricht beseitigen. Es geht nicht an, dass im 21. Jahrhundert noch nicht alle Kinder in Belgien die Schule besuchen.

Auf jeden Fall muss die Schullaufbahn eines Kindes (oder eines Jugendlichen) zur Erlangung eines qualifizierenden Abschlusses führen.

Empfehlung

Die 14. Empfehlung betrifft die Schaffung eines wirklich integrativen Unterrichts in allen Gemeinschaften Belgiens. Den am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteuren zufolge, ist dies der wirksamste Weg zu einer wirklich integrativen Gesellschaft.

- Ein auf dem UNCRPD beruhigendes Unterrichtswesen für Schüler mit Behinderung soll entwickelt werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich aufgrund vollständiger, richtiger und in zweckdienlichen Formaten zugänglicher Informationen für die Unterrichtsform zu entscheiden, die für sie am besten geeignet ist.
- In jeder Schule sollen den spezifischen Unterstützungs- oder Betreuungsbedürfnissen von Schülern mit Behinderung entgegengekommen werden, und angemessene Lehrmethoden (wie Gebärdensprache) angeboten werden.
- Eine strukturelle Lösung für den Platzmangel im Sonderunterricht für Schüler mit Behinderung drängt sich auf. Jede Schullaufbahn, einschließlich ihrer spezialisierten Aspekte, soll zur Erlangung eines qualifizierenden Abschlusses führen können.

Aktionspunkt Nr. 15

- 21. Informieren über die Beschäftigungsquote, die Art der Beschäftigung und das Durchschnittseinkommen von Männern und Frauen mit Behinderung in nicht beschützten Beschäftigungsverhältnissen, im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern**
- 22. Die ergriffenen Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung und Hilfe bei der Arbeitssuche für Jugendliche mit Behinderung erläutern**
- 23. Die ergriffenen Maßnahmen zur Sensibilisierung des Privatsektors für die Beschäftigung von Personen mit Behinderung, einschließlich der Schaffung eines Beschäftigungsquotensystems, erläutern**

Kontext

Die Beschäftigungspolitik gehört hauptsächlich zum Zuständigkeitsbereich der Regionen. Während die Gesamtbeschäftigungszahlen in den verschiedenen Regionen stark voneinander abweichen, ist die Beschäftigungsquote von Personen mit Behinderung einigermaßen ähnlich. Für Personen mit Behinderung ist es also überall in Belgien schwierig, eine Stelle zu finden.

Die von den am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteuren vorgeschlagenen Lösungen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote von Personen mit Behinderung stützen sich auf die Umsetzung des Mainstreamings, den Ausbau von Kompetenzen, die Sensibilisierung der Arbeitgeber, die strikte Anwendung der ergriffenen Maßnahmen (was jetzt nicht immer der Fall ist) und die Beseitigung der Beschäftigungshemmnisse.

Empfehlung

Die 15. Empfehlung betrifft den Zugang von Personen mit Behinderung zur Beschäftigung, die Entwicklung und Harmonisierung einer echten Politik zu ihrer beruflichen Eingliederung, mit Mechanismen zur Förderung des Verantwortungsgefühls aller Akteure, auch im Privatsektor. Bei der Gestaltung dieser Politik sollen nachstehenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden:

- Die Beschäftigungspolitik soll dem Geist des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend verankert werden, und im Sinne des Mainstreamings betrachtet werden.
- Personen mit Behinderung sollen mit Instrumenten (Kenntnissen, Einstellungen, Fähigkeiten) ausgestattet werden, die zur Beschäftigung führen können. Insbesondere auf dem Gebiet von Orientierung, Unterricht, Ausbildung und Betreuung sind Maßnahmen zu treffen, unter Berücksichtigung des Bedarfs am Arbeitsmarkt und der zu entwickelnden Fähigkeiten im Hinblick auf eine Beschäftigung.
- Arbeitgeber sollen weitere Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geboten bekommen. Zugleich sollen sie dazu verpflichtet werden, (pro)aktive Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und/oder zum Behalten ihres Arbeitsplatzes zu treffen. Insbesondere soll die

Einhaltung der im öffentlichen Sektor bestehenden Beschäftigungsquoten gewährleistet werden, und eingehend geprüft werden, ob ein Beschäftigungsquotensystem im Privatsektor eingeführt werden kann.

- Die „Beschäftigungshemmnisse“ in den verschiedenen Rechtsvorschriften und Regelungen sollen systematisch festgestellt und beseitigt werden.

Aktionspunkt Nr. 16

24. Die ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines auf die unterschiedlichen Behinderungen zugeschnittenen medizinischen Angebotes im gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich der Frühdiagnose von Behinderungen, erläutern

25. Die ergriffenen Maßnahmen für eine interdisziplinäre Betreuung bei der Mitteilung über das Vorliegen einer Behinderung und bei Mehrfachdiagnose erläutern

Kontext

Gesundheit ist ein wichtiger Aspekt für viele Personen mit Behinderung. Manche müssen übrigens sehr häufig Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen.

Deshalb möchten die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure besondere Aufmerksamkeit auf die immer noch ungerechtfertigten Kosten für Gesundheitspflege, die unzureichende Berücksichtigung seltener Krankheiten und die Notwendigkeit klarerer Rechtsvorschriften über die medizinischen Handlungen lenken.

Eine für Menschen mit Behinderungen einfach zugängliche Pflegeinfrastruktur stellt ein Schlüsselaspekt im Bereich der Gesundheit dar. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt noch zu wenig der Fall.

Gute Beziehungen zu Pflegeerbringern sind von entscheidender Bedeutung: Diagnosestellungen werden durch die Qualität des Dialogs und Vertrauen erleichtert. Ein Hausarzt, auf den man sich verlassen kann, wirkt nicht nur bei routinemäßiger Gesundheitspflege, sondern auch bei der Betreuung in außergewöhnlichen Situationen. Zu wenige Ärzte sind für das Bilden von Beziehungen zu Personen mit Verständnisschwierigkeiten geschult. Es ist sehr wichtig, die mit vielen Gesundheitssituationen zusammenhängenden Ängste in erforderlichem Maße zu begrenzen.

Schließlich ist es wichtig, dass Gesundheit in der belgischen Gesellschaft weniger aus medizinischer Perspektive betrachtet wird: Hinter den medizinischen Handlungen stehen Menschen. Eine interdisziplinäre Betreuung des Patienten wäre denn auch besonders wünschenswert.

Empfehlung

Die 16. Empfehlung betrifft die Gesundheitsaspekte:

- Ein medizinisches Angebot, das gerecht über das gesamte belgische Hoheitsgebiet verteilt ist, und das den Voraussetzungen für eine allgemeine Zugänglichkeit und eine spezifische Betreuung im Behinderungsbereich entspricht, soll sichergestellt werden.
- Bei der Diagnose der Behinderung soll möglichst umsichtig vorgegangen werden, um die Entwicklung einer zusätzlichen Behinderung zu verhindern. Bei der Mitteilung über das Vorliegen einer Behinderung soll man sich außerdem nicht nur auf den rein medizinischen Rahmen, sondern auch auf eine interdisziplinäre Betreuung stützen, um für den Betroffenen und/oder seine Vertreter die besten

Voraussetzungen für die richtigen Entscheidungen und ein gleichberechtigtes Leben zu schaffen.

- Personen mit Geisteskrankheit oder Doppeldiagnose (Behinderung + Geisteskrankheit) sollen in angemessener Weise unterstützt und betreut werden.

Aktionspunkt Nr. 17

26. Die Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Informationen in für alle Behinderungen geeigneten Formaten erläutern

Kontext

Informationen sind notwendig, um sich eine eigene Meinung zu bilden, Lebenswahlen zu machen, einen eigenen Weg zu wählen, ...

Informationen sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, unter anderem um bei den Wahlen als Kandidat antreten zu können.

Empfehlung

Die 17. Empfehlung betrifft den Zugang aller Personen zu Informationen, die sie benötigen oder sie interessieren. Deshalb sollen die Informationen in allen nützlichen Formaten vorhanden sein.

- Angemessene Instrumente, die allen Personen Zugang zu Informationen in geeigneten Formaten gewährleisten sollen angeboten werden, damit sich alle Menschen mit Behinderungen eine eigene Meinung bilden können und sie ihre Ansichten zum Ausdruck bringen können, insbesondere indem sie am öffentlichen Leben teilnehmen, ihr Wahlrecht ausüben, und bei den Wahlen als Kandidat antreten können.

Aktionspunkt Nr. 18

27. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der für die Entwicklung eines harmonischen Lebens notwendigen Intimität für sich in kollektiven Strukturen aufhaltende Menschen mit Behinderungen erläutern

Kontext

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure sind sich darüber einig, dass große Einrichtungen zwar nicht ideal sind, aber zurzeit angesichts der Situation der Person, ihrer Bedürfnisse und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit oft die einzige Lösung sind.

Wenn eine optimale Intimität nicht möglich ist, müssen sowohl die großen Einrichtungen als auch die kleineren kollektiven Strukturen wenigstens die Mindestvoraussetzungen für ein intimes Leben ihrer Bewohner bieten. Zurzeit tragen sehr wenig kollektive Strukturen dem aus humaner Sicht akzeptablen Minimum Rechnung. Oft beschränkt sich die Intimität auf einen Vorhang, einen „zarten Schleier“, der pro forma zugezogen wird.

Aufgabe der Behörden ist es, dieses Minimum festzusetzen. Für die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure ist es jedoch klar, dass dieses Minimum der Bereitstellung eines Privattraums gleichkommt. Ein Privatraum ist der einzige Weg zur Sicherstellung der für die Entwicklung eines persönlichen Lebens notwendigen Intimsphäre – eine Grundvoraussetzung für ein harmonisches Leben in der kollektiven Struktur und in der Gesellschaft im Ganzen.

Diese Entwicklung ist ein Muss, aber wird ihren Preis haben. Dies darf jedoch auf keinen Fall zu Lasten der Qualität des Gesamtdienstleistungsangebotes gehen. Diese Entwicklung muss angemessen finanziert werden.

Empfehlung

Die 18. Empfehlung betrifft die Situation von Personen, die sich – entweder auf eigenen Wunsch oder weil ihre Angehörigen nicht imstande sind, die erforderliche Betreuung zu bieten – in kollektiven Strukturen aufhalten.

- Wie jeder andere haben Menschen mit Behinderungen in kollektiven Strukturen Recht auf Intimität. Die zuständigen Behörden sollen dieses Recht sicherstellen, sodass die Betroffenen ein Sozial-, Gefühls- oder Sexualleben ausbauen können, welche die Entwicklung eines harmonischen Lebens in der Gesellschaft sicherstellt.

Aktionspunkt Nr. 19

28. Erläutern, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Friedensrichtern die notwendigen Mittel zur Umsetzung des neuen Gesetzes zur Reform der Handlungsunfähigkeitsregelungen zur Verfügung zu stellen

Kontext

Die rechtliche Anerkennung von Menschen mit Behinderungen ist in Bewegung: 2014 wird das neue *Gesetz zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus* in Kraft treten.

Die am alternativen Bericht des BDF beteiligten Akteure möchten nicht mehr auf den Inhalt der bei der Diskussion dieses neuen Gesetzes vorgelegten positiven und negativen Stellungnahmen zurückkommen. Jetzt ist die Zeit gekommen, das Gesetz wirklich umzusetzen. Nach einigen Jahren muss eine Bewertung vorgenommen werden.

Die konkrete Umsetzung des Gesetzes ist jedoch besorgniserregend: das Gesetz bestimmt, dass die Entscheidungsinstanzen (die Friedensrichter) die neuen Regelungen umsetzen müssen, aber diese sind schon mit Arbeit überlastet. Wenn die notwendigen Mittel für die Friedensrichter nicht bereitgestellt werden, wird eine konkrete Umsetzung der Bestimmungen des neuen Gesetzes unmöglich sein.

Empfehlung

Die 19. Empfehlung betrifft das neue „*Gesetz zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus*“, das 2014 in Kraft tritt.

Das Friedensgericht spielt eine Schlüsselrolle bei der Anwendung der Bestimmungen dieses neuen Gesetzes. Hierzu sollen die notwendigen Mittel für die Friedensrichter bereitgestellt werden, sonst ist es eine leere Hülle.

Aktionspunkt Nr. 20

29. Die konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für alle Menschen mit Behinderungen, ungeachtet der Besonderheiten ihrer Behinderung, erläutern

30. Erläutern, welche Abänderungen am Gesetz zum Schutz der Gesellschaft vorgenommen werden, um zu verhindern, dass Personen mit kognitiver Behinderung und/oder Geisteskranken im Gefängnis landen würden

Kontext

Die Justiz muss in ihrer ganzen Vielfalt für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, was zurzeit nicht der Fall ist.

Menschen mit Behinderungen, die mit der Justiz konfrontiert werden, müssen angemessene Betreuung auf rechtlichem, materiellem und geistigem Gebiet in Anspruch nehmen können.

Ein weiteres bedeutendes Problem betrifft die Internierung von Personen mit kognitiver Behinderung und/oder Geisteskranken, die Straftaten oder Verbrechen begangen haben: Diese Personen dürfen auf keinen Fall im Gefängnis landen.

Oft müssen Internierte sogar, wegen Platzmangel in geeigneten Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft, in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnis bleiben, wo sie ohne die für sie erforderliche Pflege und Betreuung zurechtkommen müssen, was ihre soziale Wiedereingliederung verhindert.

Dies ist eine vollkommen unzulässige Folter für eine Gesellschaft, die sich entwickelt nennt.

Empfehlung

Die 20. Empfehlung betrifft den Zugang zur Justiz, ganz konkret:

- Die Bedingungen für den Zugang zur Justiz sollen verbessert werden. In diesem spezifischen Rahmen soll den Personen mit Behinderung Zugang zu Gebäuden und Informationen gewährt werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen angemessene, auf ihre Behinderung zugeschnittene Unterstützung und Betreuung in Anspruch nehmen können, was eine gezielte Ausbildung aller Akteure im Justizbereich mit sich bringt.
- Internierte mit kognitiver Behinderung und/oder Geisteskranken sollen keinesfalls im Gefängnis landen. Dies wäre eine unzulässige psychische Folter.
- Im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung sollen Internierte unbedingt eine Betreuung von einem interdisziplinären Team in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft, die außerhalb des Gefängnisgeländes liegt, in Anspruch nehmen können.

Aktionspunkt Nr. 21

31. Erläutern, warum Personen, die nach dem Alter von 65 Jahren behindert werden, gegenüber anderen Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden

Kontext

Personen, deren Behinderung nach dem Alter von 65 Jahren anerkannt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Reihe von Regionalbeihilfen zur Förderung ihrer Selbständigkeit.

Der Ausschluss von diesen Beihilfen beeinträchtigt ihre Selbständigkeit und beschleunigt ihre Aufnahme in kollektive Strukturen.

Auch die Beträge der Beihilfen für Menschen mit Behinderungen sind unterschiedlich, je nach dem Zeitpunkt, an dem die Behinderung (vor oder nach dem Alter von 65 Jahren) anerkannt wird.

Empfehlung

Die 21. Empfehlung betrifft die Diskriminierung von Personen, deren Behinderung nach dem Alter von 65 Jahren anerkannt wurde.

- Jegliche Ungleichbehandlung aufgrund des Zeitpunktes, an dem die Behinderung anerkannt wird (vor oder nach dem Alter von 65 Jahren), auf den sich die öffentlichen Behörden zurzeit für die Gewährung von Beihilfen stützen, soll beseitigt werden.